AMTSBLATT des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag 17. Juli 2025 Nr. 15/2025

Herausgeber, Verleger und Druck: Landratsamt Wunsiedel, 95632 Wunsiedel, Tel.-Nr.: 09232 80-0

Inhaltsübersicht

Nr.	Veröffentlichung	Seite
72	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Amtliche Bekanntmachung: Verleihung des Namenszusatzes „am See“ an die Stadt Bad Weißenstadt	70
73	Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge; Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)	70
74	Stadt Kirchenlamitz; Aufstellung vorhabensbezogener Bebauungsplan "Kindertagesstätte Schwarzenbacher Strasse"; Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes nach § 10 Abs. 3 BauGB	71
75	Gemeinde Nagel; Bauleitplanung; Erste Änderung des Bebauungsplans „Ebnather Straße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB); Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB	71
76	Gemeinde Röslau; Bauleitplanung; Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Gebiet der „Hofpeunt“ sowie Aufstellung des Bebauungsplanes „Hofpeunt Teil 1“; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	71
77	Gemeinde Röslau; Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Hofpeunt Teil 1“ und Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB);	72
78	Markt Thiersheim; Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)	73
79	Markt Thierstein; Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)	74
80	Gemeinsames Kommunalunternehmen Abwasserbeseitigung Hohenberg/Schirnding; Amtliche Bekanntmachung; Gemäß § 27 Abs. 3 der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19. März 1998 (GVBl 1998 S. 220), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 56 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl S. 98), wird der Jahresabschluss des gemeinsamen Kommunalunternehmens Abwasserbeseitigung Hohenberg/Schirnding für das Jahr 2024 bekanntgegeben.	75

Nr. 72

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Amtliche Bekanntmachung:
Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge:

GZ.: 20-0210-1/2025

Vollzug der Gemeindeordnung (GO), der Verordnung über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen (NHGV) und der Bekanntmachung über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen (NHG-Bek);
Verleihung des Namenszusatzes „am See“ an die Stadt Bad Weißenstadt

Der Stadt Bad Weißenstadt wird der Namenszusatz „am See“, der nicht zur amtlichen Schreibweise des Namens gehört, mit Wirkung zum 20.07.2025 verliehen.

Wunsiedel, 14.07.2025

gez. Peter Berek, Landrat

Nr. 73

Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge

Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)

Die Gemeinde Höchstädt i.Fichtelgebirge erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) folgende Satzung:

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Gemeindegebiet Höchstädt i.Fichtelgebirge. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO.

(2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang vor den Regelungen dieser Satzung.

§ 2
Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen

(1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.

(2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung. Ist eine Nutzung nicht in der Anlage aufgeführt, ist die Zahl der notwendigen Stellplätze aufgrund einer vergleichbaren Nutzung zu ermitteln.

(3) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.

(4) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze. Ergibt sich bei der Ermittlung der Stellplätze ein Bedarf von weniger als 0,5 Stellplätzen, ist auf 1 Stellplatz zu runden.

§ 3
Herstellung und Ablöse der Stellplätze

(1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Ein Grundstück liegt in der Nähe des Baugrundstücks, wenn es fußläufig nicht weiter als 100m vom Baugrundstück entfernt ist. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.

(2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind. Die Stellplätze dürfen nicht hintereinander angeordnet sein.
Die Stellplätze müssen durch die Bauvorlagen nachgewiesen werden und mit der Fertigstellung der baulichen Anlage zur Verfügung stehen.

(3) Soweit die Unterbringung der Stellplätze, die herzustellen sind, auf dem Baugrundstück oder in Nähe des Baugrundstücks nicht möglich ist, kann die Verpflichtung nach § 2 in besonderen Einzelfällen auf Antrag auch dadurch erfüllt werden, dass die Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze in angemessener Höhe gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag) übernommen werden. Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösungsvertrags steht im Ermessen der Gemeinde. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können.
Der Ablösevertrag ist vor der Erteilung der Baugenehmigung bzw. vor Erklärung der Genehmigungsfreistellung abzuschließen. Die Höhe des Ablösebetrages wird durch einen Beschluss des Gemeinderates festgelegt. Der Betrag ist mit Aufnahme der Nutzung zur Zahlung fällig und muss von der Gemeinde Höchstädt i. F. für Maßnahmen gemäß Art. 47 Abs. 4 Bayerische Bauordnung verwendet werden.

§ 4
Anforderungen an die Herstellung

(1) Für Stellplätze und Garagen gelten die baulichen Anforderungen (Länge, Breite) der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Es gilt Art. 7 BayBO.

§ 5
Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 6
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt zum 01.10.2025 in Kraft.

Höchstädt, 27.06.2025
Gemeinde Höchstädt i.Fichtelgebirge

gez. Bauer, Erster Bürgermeister

Nr. 74

Stadt Kirchenlamitz

BEKANNTMACHUNG

**AUFSTELLUNG
VORHABENSBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN
"KINDERTAGESSTÄTTE SCHWARZENBACHER STRASSE"
STADT KIRCHENLAMITZ**

Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes nach § 10 Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat von Kirchenlamitz hat mit Beschluss des Stadtrates vom 10.07.2025 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Kindertagesstätte Schwarzenbacher Straße" gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Plan bedurfte keiner Genehmigung.

Der Plan i. d. F. vom 10.07.2025 liegt samt Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Kirchenlamitz, Marktplatz 3, 95158 Kirchenlamitz, Bauamt, Zimmer 0.14, auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 09285/95931) eingesehen werden.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
   wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Stadt Kirchenlamitz, 15.07.2025

gez. Büttner, Erster Bürgermeister

Nr. 75

Gemeinde Nagel

Amtliche Bekanntmachung

**Bauleitplanung der Gemeinde Nagel;
Erste Änderung des Bebauungsplans „Ebnather Straße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB);
Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Nagel hat in seiner Sitzung am 18.10.2019 die Einleitung eines Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Ebnather Straße“ gem. 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge Nr. 23/2019 am 07.11.2019 ortsüblich bekannt gemacht. Ziel der Bauleitplanung ist, aufgrund des bestehenden Bedarfs an Wohnbaugrundstücken den bereits überplanten aber noch unbebauten Geltungsbereich neu zu parzellieren und die bisherigen Festsetzungen zu aktualisieren. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung hat einen Umgriff von ca. 1,37 ha und umfasst das Grundstück Fl.-Nr. 194 sowie die Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 173 und 195 der Gemarkung Nagel.

In der Sitzung des Gemeinderates Nagel am 03.07.2025 wurde der vom Büro für Städtebauliche Planung & Beratung Eckhard Bökenbrink, Schloß-Straße 9, 90562 Kalchreuth erarbeitete Planentwurf mit Begründung gebilligt und beschlossen auf dieser Grundlage die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die Bauleitplanung wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt.

Der Planentwurf mit Begründung in der Fassung vom 03.07.2025 liegt in der Zeit vom

17.07.2025 bis einschließlich 18.08.2025

im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau, Hauptstraße 6, 95709 Tröstau, Zimmer-Nr. I.05 während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr öffentlich für jedermann zur Einsichtnahme aus. Weiterhin können die vorstehend genannten Unterlagen unter dem Link:
https://www.vg-troestau.de/seite/394200/bauleitplanverfahren.html auch im Internet eingesehen werden.

Während des genannten Zeitraums können Stellungnahmen an die E-Mail-Adresse:
bau@vg-troestau.de elektronisch übermittelt oder auf anderem Wege (schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) zu den genannten Dienstzeiten abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ebnather Straße“ im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 erfolgt und daher von einem Umweltbericht nach § 2 a sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht (Datum des Posteingangs bei der Gemeinde) abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Nagel deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitplanungen nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Tröstau, den 09.07.2025
Gemeinde Nagel

gez. Helmut Voit, Erster Bürgermeister

Nr. 76

Gemeinde Röslau

Gemeinde Röslau
**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
Bauleitplanung der Gemeinde Röslau
Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Gebiet der „Hofpeunt“ sowie Aufstellung des Bebauungsplanes „Hofpeunt Teil 1“; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**

Die Gemeinde Röslau hat mit Beschluss vom 04.08.2021 ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Gebiet der „Hofpeunt“ sowie Aufstellung des Bebauungsplanes „Hofpeunt Teil 1“; eingeleitet.

Die Gemeinde Röslau beabsichtigt auf den derzeit brachliegenden Grundstücken zusammen mit der neuen Kindertagesstätte Spatzennest eine bauliche Entwicklung zu schaffen. Zugleich sind Baugrundstücke in den vorhandenen Wohngebieten nur noch in beschränkter Anzahl vorhanden. Die Nachfrage nach bebaubaren Grundstücken ist jedoch gleichbleibend hoch, so dass weiterhin Bedarf an Grundstücken für den Bau von Eigenheimen insbesondere für junge Familien vorhanden ist.

Dieser Aufstellungsbeschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Röslau, den 14.07.2025
Gemeinde Röslau,

gez. Tröger, 1. Bürgermeister, Herausgeber

Nr. 77

Gemeinde Röslau

Gemeinde Röslau

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
Bauleitplanung der Gemeinde Röslau
Aufstellung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Hofpeunt Teil 1“ und Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB);

Die Gemeinde Röslau hat mit Beschluss vom 04.08.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Hofpeunt Teil 1“ und die Änderung des Flächennutzungsplanes eingeleitet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Grundstücke:
Fl.Nrn. 270, 272, 273, 273/1, 189/9 und Teile des Grundstückes 295, sowie Teile des Grundstückes 185 der Gemarkung Oberröslau.

Für den Planbereich ist das Plankonzept vom 05.05.2025 des Architekturbüro Kuchenreuther aus Marktredwitz maßgebend.

Die Gemeinde Röslau beabsichtigt auf den derzeit brachliegenden Grundstücken zusammen mit der neuen Kindertagesstätte Spatzennest eine bauliche Entwicklung zu schaffen. Zugleich sind Baugrundstücke in den vorhandenen Wohngebieten nur noch in beschränkter Anzahl vorhanden. Die Nachfrage nach bebaubaren Grundstücken ist jedoch gleichbleibend hoch, so dass weiterhin Bedarf an Grundstücken für den Bau von Eigenheimen insbesondere für junge Familien vorhanden ist.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung findet in Form einer Planauflage im Rathaus der Gemeinde Röslau, Marktplatz 1, 95195 Röslau, Zimmer Nr. 002

vom 28.07.2025 bis einschließlich 29.08.2025

während der üblichen Dienststunden statt. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung gegeben. Wir weisen darauf hin, dass nicht fristgerechte vorgetragene Belange gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Abwägung nicht berücksichtigt werden, es sei denn, die Belange sind der Gemeinde bekannt oder hätten ihr bekannt sein müssen oder sind für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung.

Nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplanes durch Veröffentlichung im Internet unter der Internetadresse der Gemeinde Röslau unter: Gemeinde Röslau - Lageplan Bauleitplanung und das zentrale Internetportal des Freistaates Bayern (Bauleitplanung Bayern) unter der Internetadresse www.bauleitplanung.bayern.de ausgelegt.

Die Öffentlichkeit kann sich dort über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich in innerhalb der o.g. Frist äußern. Während des genannten Zeitraums können Stellungnahmen elektronisch übermittelt, aber auch auf anderem Wege (schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) bei der Gemeinde Röslau abgegeben werden. Es besteht während der genannten Dienstzeiten im Rathaus Gelegenheit zur Niederschrift der Äußerung sowie zur Erörterung der Planung. Wird eine öffentliche Erörterung über Ziele und Zweck der Planung von einer größeren Anzahl von Bürgern gewünscht, wird der Termin für die öffentliche Veranstaltung in gleicher Weise durch den Anschlag an den Amtstafeln und im Amtsblatt bekanntgemacht. Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht (Datum des Posteingangs bei der Gemeinde/Stadt) abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanungen unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Röslau den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitplanungen nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls ausliegt.

Röslau, den 14.07.2025
Gemeinde Röslau,

gez. Tröger, 1. Bürgermeister, Herausgeber

Anlage: B-Plan

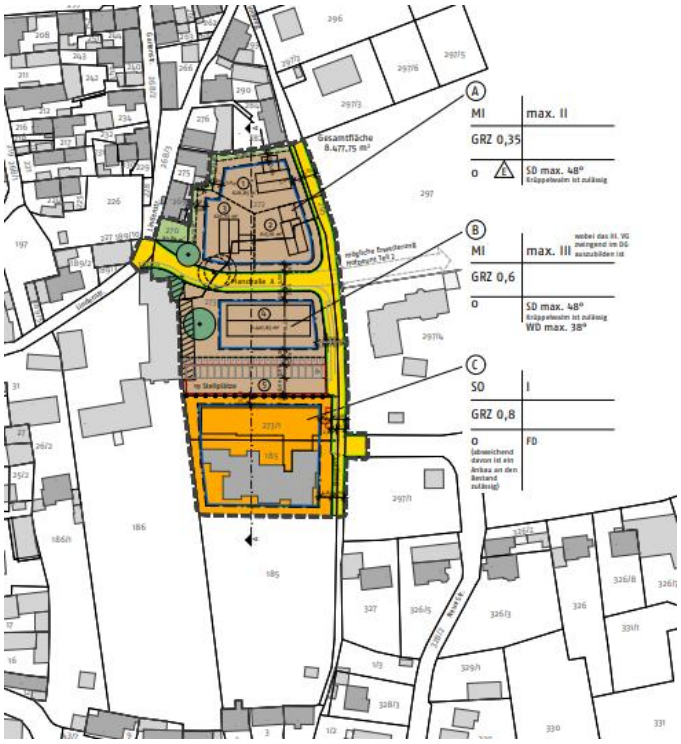

Anlage: F-Plan

Änderung

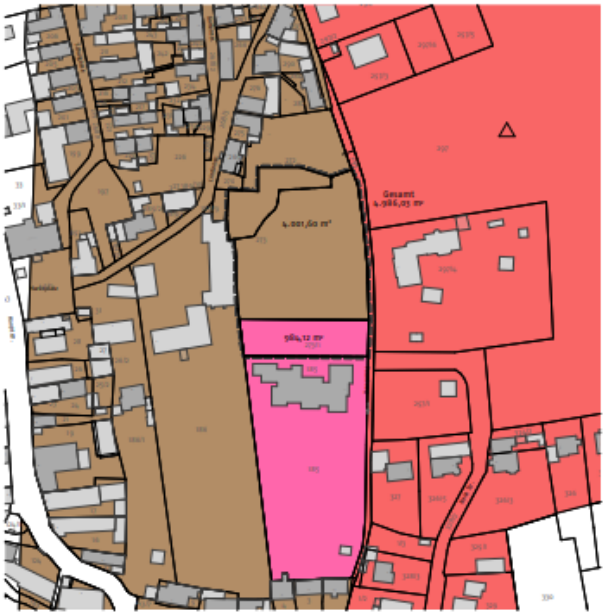

Zeichenerklärung:
Art der baulichen Nutzung

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung

Wohnbaufläche

Gemischte Baufläche

Sonderbaufläche

Nr. 78

Markt Thiersheim

Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)

Der Markt Thiersheim erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) folgende Satzung:

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Gemeindegebiet Thiersheim. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO.

(2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang vor den Regelungen dieser Satzung.

§ 2
Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen

(1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.

(2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung. Ist eine Nutzung nicht in der Anlage aufgeführt, ist die Zahl der notwendigen Stellplätze aufgrund einer vergleichbaren Nutzung zu ermitteln.

(3) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.

(4) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze. Ergibt sich bei der Ermittlung der Stellplätze ein Bedarf von weniger als 0,5 Stellplätzen, ist auf 1 Stellplatz zu runden.

§ 3
Herstellung und Ablöse der Stellplätze

(1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Ein Grundstück liegt in der Nähe des Baugrundstücks, wenn es fußläufig nicht weiter als 100m vom Baugrundstück entfernt ist. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.

(2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind. Die Stellplätze dürfen nicht hintereinander angeordnet sein.
Die Stellplätze müssen durch die Bauvorlagen nachgewiesen werden und mit der Fertigstellung der baulichen Anlage zur Verfügung stehen.

(3) Soweit die Unterbringung der Stellplätze, die herzustellen sind, auf dem Baugrundstück oder in Nähe des Baugrundstücks nicht möglich ist, kann die Verpflichtung nach § 2 in besonderen Einzelfällen auf Antrag auch dadurch erfüllt werden, dass die Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze in angemessener Höhe gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag) übernommen werden. Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösungsvertrags steht im Ermessen der Gemeinde. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können.
Der Ablösevertrag ist vor der Erteilung der Baugenehmigung bzw. vor Erklärung der Genehmigungsfreistellung abzuschließen. Die Höhe des Ablösebetrages wird durch einen Beschluss des Gemeinderates festgelegt. Der Betrag ist mit Aufnahme der Nutzung zur Zahlung fällig und muss vom Markt Thiersheim für Maßnahmen gemäß Art. 47 Abs. 4 Bayerische Bauordnung verwendet werden.

§ 4
Anforderungen an die Herstellung

(1) Für Stellplätze und Garagen gelten die baulichen Anforderungen (Länge, Breite) der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Es gilt Art. 7 BayBO.

§ 5
Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 6
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt zum 01.10.2025 in Kraft.

Thiersheim, 27.06.2025
Markt Thiersheim

gez. Frohmader, Erster Bürgermeister

Nr. 79

Markt Thierstein

Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)

Der Markt Thierstein erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) folgende Satzung:

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Gemeindegebiet Thierstein. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO.

(2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang vor den Regelungen dieser Satzung.

§ 2
Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen

(1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.

(2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung. Ist eine Nutzung nicht in der Anlage aufgeführt, ist die Zahl der notwendigen Stellplätze aufgrund einer vergleichbaren Nutzung zu ermitteln.

(3) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.

(4) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze. Ergibt sich bei der Ermittlung der Stellplätze ein Bedarf von weniger als 0,5 Stellplätzen, ist auf 1 Stellplatz zu runden.

§ 3
Herstellung und Ablöse der Stellplätze

(1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Ein Grundstück liegt in der Nähe des Baugrundstücks, wenn es fußläufig nicht weiter als 100m vom Baugrundstück entfernt ist. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.

(2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind. Die Stellplätze dürfen nicht hintereinander angeordnet sein.
Die Stellplätze müssen durch die Bauvorlagen nachgewiesen werden und mit der Fertigstellung der baulichen Anlage zur Verfügung stehen.

(3) Soweit die Unterbringung der Stellplätze, die herzustellen sind, auf dem Baugrundstück oder in Nähe des Baugrundstücks nicht möglich ist, kann die Verpflichtung nach § 2 in besonderen Einzelfällen auf Antrag auch dadurch erfüllt werden, dass die Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze in angemessener Höhe gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag) übernommen werden. Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösungsvertrags steht im Ermessen der Gemeinde. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können.
Der Ablösevertrag ist vor der Erteilung der Baugenehmigung bzw. vor Erklärung der Genehmigungsfreistellung abzuschließen. Die Höhe des Ablösebetrages wird durch einen Beschluss des Gemeinderates festgelegt. Der Betrag ist mit Aufnahme der Nutzung zur Zahlung fällig und muss vom Markt Thierstein für Maßnahmen gemäß Art. 47 Abs. 4 Bayerische Bauordnung verwendet werden.

§ 4
Anforderungen an die Herstellung

(1) Für Stellplätze und Garagen gelten die baulichen Anforderungen (Länge, Breite) der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Es gilt Art. 7 BayBO.

§ 5
Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 6
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt zum 01.10.2025 in Kraft.

Thierstein, 27.06.2025
Markt Thierstein

gez. Schobert, Erster Bürgermeister

Nr. 80

Gemeinsames Kommunalunternehmen Abwasserbeseitigung Hohenberg/Schirnding

871-01- 082609

Gemeinsames Kommunalunternehmen Abwasserbeseitigung Hohenberg/ Schirnding

Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 27 Abs. 3 der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19. März 1998 (GVBl 1998 S. 220), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 56 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl S. 98), wird der Jahresabschluss des gemeinsamen Kommunalunternehmens Abwasserbeseitigung Hohenberg/Schirnding für das Jahr 2024 bekanntgegeben.

In der öffentlichen Sitzung des Verwaltungsrats vom 10. Juli 2025 wurde der Jahresabschluss 2024 mit einem Jahresgewinn von 28.146,71 € und einer Bilanzsumme von 6.995.814,42 € festgestellt und beschlossen. Der Jahresgewinn 2024 von 28.146,71 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Abschlussprüfung erfolgte durch die PKF Fasselt Partnerschaft mbB, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte, Nürnberg, gemäß den Grundlagen des § 27 Abs. 2 KUV in Verbindung mit Art. 107 GO und trägt abschließend den nachfolgenden Prüfungsvermerk:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS
An das Gemeinsame Kommunalunternehmen
Abwasserbeseitigung Hohenberg/Schirnding, Schirnding

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Gemeinsamen Kommunalunternehmens Abwasserbeseitigung Hohenberg/Schirnding - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Gemeinsamen Kommunalunternehmens Abwasserbeseitigung Hohenberg/Schirnding für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen in Bayern (KUV Bay) i. V. m. den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der KUV Bay sowie den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB, Art. 107 GO Bay und § 27 Abs. 2 KUV Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Kommunalunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des Vorstandes und des Verwaltungsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Vorstand ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der KUV Bay und den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmens-tätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Vorstand verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des § 26 KUV Bay und den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der KUV Bay i. V. m. den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können. Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Kommunalunternehmens zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Kommunalunternehmens zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des § 26 KUV Bay und den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB, Art. 107 GO Bay und § 26 Abs. 2 KUV Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungs-nachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem Vorstand angewandten Rechnungslegungs-methoden sowie die Vertretbarkeit der von dem Vorstand dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem Vorstand angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Kommunalunternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann,
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzes-entsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Kommunalunternehmens,
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem Vorstand dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem Vorstand zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Feststellungen zu Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Feststellungen gemäß § 53 HGrG

Unser Prüfungsauftrag hat sich auch auf die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß Art. 107 Abs. 3 GO Bay i. V. m § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG erstreckt.

Nach unserem Ermessen sind die Geschäfte mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Satzungsbestimmungen und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden.

Unsere Prüfung, die keine Gesamtbeurteilung über die Geschäftsführung darstellt, hat keine Anhaltspunkte ergeben, die nach unserer Auffassung Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung begründen könnten.

Ferner hat die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach unserem Ermessen keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.

Feststellungen gemäß Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO Bay

Unser Prüfungsauftrag hat sich auch auf die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG i. V. m. § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV erstreckt.

Im Rahmen unserer Prüfung, die keine Gesamtbeurteilung über den Vorstand darstellt, sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens Anlass geben.“

Der Jahresabschluss mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Entwicklung des Anlagevermögens und Lagebericht liegen ab dem Tag der Bekanntmachung bei der Verwaltungsgemeinschaft Schirnding, während der allgemeinen Öffnungszeiten, an sieben Tagen öffentlich aus.

Schirnding, den 11. Juli 2025
Gemeinsames Kommunalunternehmen
Abwasserbeseitigung Hohenberg/Schirnding

gez. Andreas Bauer, Vorstand